

dann bewirkt haben, dass er seine in Kaiserurkunden des XI. Jahrh. unmöglichen Zusätze jedes Mal grade an den Stellen eingefügt hätte, die erst bei der Neubestätigung von 1017 in die Urkunde aufgenommen oder damals umgestaltet wären. Diejenigen Abschnitte nämlich, die aus der Urkunde von 1015 übernommen sind, halten sich von allen formalen Mängeln frei.

Die schon aus der vorangehenden Betrachtung erwachsenden Zweifel an der Echtheit von St. 1652 steigern sich bei der Betrachtung seines Inhalts. An sich hätte es ja nichts Bedenkliches, dass die Schenkung von Rattelsdorf und Ezzelskirchen später durch die der dortigen Taufkirchen¹ vergrössert wurde, wenn auch die dem Priester gebührenden Gerechtigkeiten sonst kaum in Kaiserurkunden dieser Zeit erwähnt werden. Auffallen muss indessen, dass zwar die in St. 1651 angeführten Pertinenzien von Waraha und Bereskies fortfallen, dafür aber den Fuldern diese Orte 'cum ecclesiis quoque et earum iusticiis' übergeben werden. Weder das Original von St. 1651 noch die beiden Abschriften, die sich in Fulda mannigfach interpoliert erhalten haben, noch irgend eine andere Fuldaer Urkunde weiss von diesem Anspruch auf die Kirchen und deren Gerechtsame. Sollte man wirklich bei einer für die Michelsberger im Jahre 1017 hergestellten Neuausfertigung ihres Exemplars der Tauschurkunde Werth darauf gelegt haben, auch dem Fuldaer Kloster, das diese Neuausfertigung nicht erhielt, mehr zu verleihen, als ihm 1015 verliehen worden war? Liegt es nicht vielmehr ungleich näher anzunehmen, dass ein Michelsberger Mönch, der St. 1652 fälschte, indem er den Besitzstand seines Klosters mehrte, um jeden Verdacht dagegen zu unterdrücken, auch den Fuldenser Ordensbrüdern genau Entsprechendes zubilligen zu müssen meinte?

Doch die wichtigste und in St. 1645 einzige inhaltliche Erweiterung besteht darin, dass die Michelsberger die von Hersfeld und Fulda eingetauschten Orte vom Kaiser mitsamt den Zehnten erhalten. Das Hersfelder und das Fuldaer Original berichten nichts darüber. Auch die Besitzbestätigung vom 8. Mai 1017 (St. 1684) kennt das Recht des Klosters auf die Zehnten nicht; in St. 1650

(Ussermann l. c. n. 121, p. 111); 'acta et confirmata' 1172 bei Bischof Hermann (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 45). 1) Ein Meginhart sacerdos de Ezzelkirchen ist unter Abt Hermann (1123—1147) Zeuge einer Schenkung für Michelsberg (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 17).